

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch Herrn Landrat Marko Boos

(nachfolgend: Landkreis genannt)

und

dem Handballverein HSV Rhein-Nette e.V.

(nachfolgend: Verein genannt)

Wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Landkreis ist Schulträger der kreiseigenen Schulen mit den Schulgebäuden und Schulsporthallen. Nach § 89 Schulgesetz stellt der Schulträger Sportvereinen die Sportanlagen im Rahmen der außerschulischen Nutzung zur Durchführung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.

Der Landkreis ist grundsätzlich für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für den Schulsporthallenbetrieb verantwortlich, aus dem sich auch haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben können.

Im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung im Handballsport und der Verwendung von Haftmitteln (Harz) sollen diese Verkehrssicherungspflichten weitgehend auf den Verein übertragen und dieser im Innenverhältnis zur Freistellung des Landkreises verpflichtet werden.

§ 1 Nutzung der Sporthalle der Geschwister-Scholl-Realschule plus Andernach

Der Verein nutzt im Rahmen der außerschulischen Nutzung die Schulsporthalle der Geschwister-Scholl-Realschule plus Andernach regelmäßig für den Handballsport.

Der Verein ist berechtigt, eingeschränkt nur zu den Trainingseinheiten der Jugendvereinsmitglieder zur Vorbereitung der Regionalliga wasserlösliche Haftmittel („Harz“) einzusetzen. Dies gilt ebenso für den Wettkampfspielbetrieb.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen dieser Handballnutzung wasserlöslichen Harz zu verwenden, soweit dies nach den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt.

§ 2 Übertragung der Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Harznutzung

1. Der Landkreis überträgt dem Verein hiermit **ausdrücklich und umfassend** die Verkehrssicherungspflichten für alle Gefahren, die aus der Verwendung von Harz oder harzbedingten Rückständen auf Spielfeld, Laufwegen, Tribünenzugängen, Umkleiden und sonstigen von den Handballern genutzten Bereichen resultieren.
2. Trotz der Übertragung verbleibt dem Landkreis eine allgemeine Kontroll- und Überwachungspflicht dahin gehend, ob der Verein den mit dieser Vereinbarung übernommenen Verkehrssicherungspflichten nachkommt; diese Pflicht beschränkt sich auf stichprobenartige Kontrollen ohne laufende Detailüberwachung. Der Landkreis übernimmt diese regelmäßige Kontrollfunktion, indem er eine Fachfirma mit dieser Aufgabe betraut. Die Kosten dafür trägt der Verein.
3. Der Verein erkennt an, dass er insoweit wie ein Betreiber der Sportanlage handelt und eigenständig für die Sicherheit der von ihm zugelassenen Nutzer, Zuschauer und nachfolgenden Hallenbenutzer anderer Sportarten und der Schule einzustehen hat.
4. Erkennt der Landkreis, dass der Verein seinen Pflichten nicht nachkommt, ist er berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die Nutzung zu untersagen.

§ 3 Organisations- und Reinigungspflichten des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, nach jeder Nutzung der Schulsporthalle und der Verwendung von wasserlöslichem Harz die gesamten Flächen von Harz oder harzbedingten Rückständen auf Spielfeld, Laufwegen, Tribünenzugängen, Umkleiden und sonstigen von den Handballern genutzten Bereichen eigenständig zu reinigen.
2. Der Verein führt die gründliche Reinigung in vorheriger Abstimmung mit einem geeigneten Fachunternehmen aus. Dazu ist der Landkreis einzubinden.
3. Der Umfang der Reinigung hat sich an den berechtigten Sicherheitserwartungen der Hallenbenutzer zu orientieren.
4. Der Verein erstellt ein schriftliches Harz- und Reinigungskonzept (einschließlich Einsatzzeiten, Personal- und Mittelplanung sowie Dokumentation der durchgeführten Reinigungen) und weist dessen Umsetzung dem Landkreis auf Verlangen nach.

§ 4 Unterweisung, Aufsicht und Dokumentation

1. Der Verein verpflichtet sich, alle Trainer, Betreuer, Spieler und sonstigen von ihm eingesetzten Personen regelmäßig über die mit der Harznutzung verbundenen Gefahren, die Hallenordnung und die Reinigungs- und Sicherheitspflichten zu unterweisen.
2. Die Unterweisungen sind in Textform zu dokumentieren und dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Haftung im Innenverhältnis und Freistellung

1. Der Verein übernimmt im Innenverhältnis zum Landkreis die volle Verantwortung für Schäden aus der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verkehrssicherungspflichten, einschließlich der durch die Harznutzung verursachten Schäden an Dritten, insbesondere nachfolgender schulischer Nutzer, Nutzer anderer Sportarten oder deren Zuschauer, die infolge harzbedingter Gefahren Schäden erleiden.
2. Der Verein stellt den Landkreis im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung der vom Verein übernommenen Pflichten zurückzuführen sind.
3. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.
4. Unberührt bleibt eine etwaige Außenhaftung des Landkreises gegenüber Dritten (insbesondere im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG); in diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend, sofern der Schaden überwiegend aus dem Pflichtenkreis des Vereins und der von ihm veranlassten Harznutzung stammt.

§ 6 Versicherungen

1. Der Verein verpflichtet sich, für die Dauer der Nutzungsvereinbarung eine Vereinshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten, die auch Schäden infolge der Harznutzung und Verkehrssicherungspflichtverletzungen abdeckt.
2. Auf Verlangen weist der Verein dem Halleneigentümer das Bestehen und den Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage geeigneter Nachweise (Police, Beitragsquittungen) nach.

§ 7 Einschränkung / Widerruf der Harznutzung

1. Der Landkreis kann die Harznutzung ganz oder teilweise untersagen, insbesondere wenn
 - die Hallensubstanz hierdurch nachhaltig gefährdet wird,
 - der Nutzerverein wiederholt gegen seine Reinigungs- und Sicherheitspflichten verstößt oder

- neue technische oder sicherheitsrechtliche Erkenntnisse eine Harznutzung nicht mehr vertretbar erscheinen lassen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und wird zunächst auf den Zeitraum von Dezember 2026 bis Mai 2027 befristet.
2. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Landkreis _____

Ort, Datum

Verein _____